

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin,  
PF 011003

Nr. 3-4  
14. Mai 1996

2 F 11042 F/Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt

### Inhalt

Seite

|  |    |
|--|----|
| Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.....                              | 18 |
| Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....  | 19 |
| Vertrag über den Beitritt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Evangelischen Ruhegehaltkasse in Darmstadt (ERK).....   | 22 |
| Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Evangelischen Brüder-Unität Distrikt Herrnhut.....  | 24 |
| Verordnung vom 4. Mai 1996 zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 15. Dezember 1990..... | 24 |
| Vereinbarung zum Verständnis, zur Einrichtung und zur Begleitung des ordentlichen Lehrfaches Evangelische Religionslehre in Mecklenburg-Vorpommern.....  | 25 |
| Erste Verordnung zur Änderung der Bauverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KBVO).....   | 26 |
| <b>Bekanntmachungen</b>  |    |
| Rundschreiben an die Kirchenkreisverwaltungen vom 20.2.1996 über eine Ergänzung zum Gebäude-Sammelversicherungsvertrag der Landeskirche.....   | 27 |
| Änderung der Bekanntmachung über die Mietpreisbildung bei kircheneigenem Wohnraum und kircheneigenen Garagen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....                                   | 27 |
| Anwendungserlaß zur Abgabenordnung; Versagung der Gemeinnützigkeit .....   | 28 |
| Auflösung der Schlotfeldtschen Kirchenstiftung in Parchim.....   | 28 |
| Auflösung der Stephanusstiftung in Schwerin.....   | 28 |
| Strukturveränderungen .....  | 29 |
| Personalien.....   | 29 |
| Berichtigung.....  | 31 |

Der Oberkirchenrat gibt nachfolgend das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland vom 4. April 1966 (KABl 1966 Nr. 6-7 S. 1), zuletzt geändert durch

Kirchengesetz vom 1. Dezember 1995 (KABl 1995 S. 129), in neuer Fassung bekannt:

Der Oberkirchenrat  
Dr. Aden  
Oberkirchenratspräsident

404.00/11-1

**Kirchengesetz  
vom 1. Dezember 1995  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
zur Ausführung des Disziplinargesetzes  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen  
Kirche Deutschlands**

**1. Zu § 1**

Das Disziplinargesetz ist nach Maßgabe des Kirchengesetzes vom 25. Oktober 1987 über die Beendigung des Dienstes der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Landessuperintendenten (KABl 1987 S. 89) auf die Landessuperintendenten und die ordinierten Mitglieder des Oberkirchenrates anzuwenden.

Das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und die Beendigung seines Dienstes vom 19. März 1977 (KABl 1977 Nr. 7 S. 1) in der Fassung seiner Änderung vom 19. März 1995 (KABl 1995 S. 46) wird durch das Disziplinargesetz nicht berührt.

**2. Zu § 11**

Einleitende und zuständige Stelle im Sinne des Disziplinargesetzes und dieses Kirchengesetzes ist der Oberkirchenrat.

**3. Zu § 19**

Für den Bereich der Landeskirche wird ein Spruchausschuß gebildet.

**4. Zu § 20**

Der Spruchausschuß besteht aus einem Landessuperintendenten als Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann wird von der Landessynode, der Beisitzer mit Befähigung zum Richteramt vom Oberkirchenrat, der Pastor von der Vertretung der Pastorenschaft bestellt. Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter bestellt.

Der Oberkirchenrat bildet für den Spruchausschuß und die Disziplinarkammer eine gemeinsame Geschäftsstelle.

**5. Zu §§ 22 und 43**

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Übernahme der Verteidigung entscheidet:

1. während der Ermittlungen die einleitende Stelle,
2. im Spruchverfahren der Obmann,
3. im förmlichen Verfahren:
  - a) während der Untersuchungen der Untersuchungsführer,
  - b) im Verfahren vor der Disziplinarkammer der Vorsitzende,
  - c) im übrigen die einleitende Stelle.

Gegen die Entscheidung nach Satz 1 kann der Beschuldigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Kammer für Amtszucht beantragen; die von dieser getroffene Entscheidung ist unanfechtbar.

**6. Zu § 54**

Für den Bereich der Landeskirche wird eine Disziplinarkammer gebildet.

**7. Zu § 55**

Der Oberkirchenrat bestellt:

- den Vorsitzenden,
- den Beisitzer mit Befähigung zum Richteramt,
- den Landessuperintendenten als Beisitzer.

Die Landessynode bestellt:

- zwei Pastoren als Beisitzer.

Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter bestellt.

In besonderen Fällen kann die Kirchenleitung die Bestellung der Pastoren und ihrer Stellvertreter nach Satz 2 und 3 vornehmen.

Für die Bildung der Geschäftsstelle gilt Nr. 4 Abs. 2.

**8. Zu § 99 Abs. 2 Satz 2**

Den beisitzenden Pastor und seinen Stellvertreter schlägt der Oberkirchenrat vor.

**9. Zu § 108 Abs. 2**

Zuständige Stelle für die Entscheidung über eine Entschä-

digung bei Freispruch im Wiederaufnahmeverfahren ist der Oberkirchenrat.

#### 10. Zu § 110

Der Oberkirchenrat teilt den Mitgliedern des Spruchausschusses und der Kammer die Berufung mit. Der Landesbischof verpflichtet die Mitglieder des Spruchausschusses und der Kammer nach ihrer Bestellung mittels Handschlag, ihr Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis sowie an Recht und Gesetz unparteiisch auszuüben und treu zu erfüllen.

#### 11. Zu § 111

Von der Mitwirkung im Spruchausschuß, Kammer und Senat sind ferner ausgeschlossen

- a) der Landessuperintendent desjenigen Kirchenkreises, zu dem der Beschuldigte gehört,
- b) Mitglieder und Mitarbeiter des Oberkirchenrates.

#### 12. Zu § 129

Die Entscheidungen im Gnadenwege werden von dem Landesbischof im Einvernehmen mit dem Präses der Landessynode und dem Präsidenten des Oberkirchenrates getroffen.

Der Oberkirchenrat gibt nachfolgend das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz) vom 17. März 1991 in der Fassung seiner Änderung vom

460.01/54-6

### **Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in der Fassung vom 28. Oktober 1995**

#### **§ 1 Grundsatz und Geltungsbereich**

(1) Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und kirchlichen Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechtes ihren Ausdruck findet.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, ihre Kirchenkreise, die Propsteien und Kirchgemeinden. Es gilt ferner für kirch-

#### 13. Zu § 133

Im Disziplinarverfahren gegen Kirchenbeamte gelten als Beisitzer mit:

- im Spruchausschuß an Stelle des Pastors ein Kirchenbeamter, den die Landessynode bestellt,
- in der Kammer an Stelle des zweiten von der Landessynode zu bestellenden Pastors ein Kirchenbeamter, den die Landessynode bestellt.

Der Kirchenbeamte muß der gleichen Laufbahn angehören wie der Kirchenbeamte, gegen den sich das Verfahren richtet. Für jeden der beiden Beisitzer ist in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

#### 14.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

Schwerin, den 1. Dezember 1995

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Stier  
Landesbischof

28. Oktober 1995 bekannt.

Der Oberkirchenrat  
Dr. Aden  
Oberkirchenratspräsident

liche Stiftungen und Einrichtungen in der Landeskirche, soweit sie nicht dem Diakonischen Werk angeschlossen sind.

#### **§ 2 Bildung und Aufgaben einer Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter wird für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.

(2) Die Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu erarbeiten, die den Abschluß und den Inhalt von Arbeitsverträgen betreffen.

(3) Die Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mit.

### § 3 Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen

Die Beschlüsse der Kommission nach § 2 Abs. 2 und Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach § 12 sind verbindlich. Es dürfen nur solche Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den auf diesen Beschlüssen und Entscheidungen beruhenden Regelungen entsprechen.

### § 4 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

- a) vier Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
- b) vier Vertreter der in § 1 Abs. 2 genannten kirchlichen Körperschaften, wobei die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes angemessen zu berücksichtigen sind.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Mitglied der Kommission und Stellvertreter kann nur sein, wer zu kirchlichen Ämtern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wählbar ist (§§ 23, 24 Kirchengemeindeordnung).

### § 5 Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

(1) Die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden durch die Vereinigungen, in denen mindestens fünfundsiebzig der in § 1 Abs. 2 genannten Mitarbeiter zusammengeschlossen sind, entsandt. Die Anzahl der Vertreter, die von den einzelnen Vereinigungen entsandt werden, richten sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in diesen Vereinigungen zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter.

(2) Mindestens die Hälfte der von den einzelnen Vereinigungen zu entsendenden Vertreter müssen seit zwei Jahren hauptberuflich im kirchlichen Dienst tätig sein.

(3) Die Vereinigungen einigen sich auf die Zahl der von jeder einzelnen Vereinigung nach Absatz 1 zu entsendenden Vertreter. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

### § 6 Vertreter kirchlicher Körperschaften

Die Vertreter für die in § 1 Abs. 2 genannten kirchlichen Körperschaften werden durch die Kirchenleitung auf Vorschlag des Oberkirchenrates entsandt.

### § 7 Amtszeit

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt.

(2) Eine erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird von der Stelle, die den Ausscheidenden benannt hat, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied entsandt; dasselbe gilt für die Stellvertreter.

### § 8 Rechtsstellung der Mitglieder der Kommission

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie handeln in Bindung an das Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und im Rahmen des in dieser Kirche geltenden Rechtes. Bei der Erhebung von Einwendungen (§ 11 Abs. 2) und bei der Anrufung des Schlichtungsausschusses (§ 11 Abs. 3 und 4) sind die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission an die Beschlüsse der Stelle gebunden, die sie vorgeschlagen oder entsandt hat.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission üben ihr Amt unentgeltlich aus. Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist ihnen ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

(3) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden über ihre Rechte und ihre Pflichten vom Präses der Landessynode bei der ersten Sitzung belehrt und entsprechend verpflichtet.

### § 9 Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist

im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandten Mitglieder bzw. aus der Gruppe der anderen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden.

(4) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen vorzuschlagen.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Soweit es sich um Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 handelt, bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kommission.

(7) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern und ihren Stellvertretern zuzusenden.

(8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen.

(9) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.

(10) Die Kosten, die für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission durch deren Tätigkeit entstehen, werden von den entsendenden Stellen (§§ 5 und 9) getragen. Die Kosten der Geschäftsführung einschließlich der Tagungskosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von der Landeskirche getragen.

## § 10

### Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission aufgrund von Vorlagen des Oberkirchenrates, einer in ihr vertretenen Vereinigung kirchlicher Mitarbeiter oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

## § 11

### Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen (§ 2 Abs. 2)

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Abs. 2 werden dem Oberkirchenrat zugeleitet und, sofern keine Einwendungen nach Absatz 2 erhoben wer-

den, im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Jede der beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen (§ 4 Abs. 1) kann Einwendungen gegen einen Beschluß erheben, wenn die von ihr vertretenen durch den Beschluß betroffen sind. Der Schriftsatz, durch den die Einwendungen erhoben werden, muß von vier Mitgliedern der Gruppe unterzeichnet sein; er muß dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb einer Ausschußfrist von vier Wochen nach der Fassung des Beschlusses zur erneuten Beratung und Beschlußfassung zugeleitet werden. Dadurch wird das Inkrafttreten des Beschlusses ausgesetzt.

(3) Hat eine der beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen nach erneuter Beratung und Beschlußfassung durch die Arbeitsrechtliche Kommission Einwendungen, so kann diese den Schlichtungsausschuß anrufen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Schriftsatz an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu richten ist. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses ist nur zulässig, wenn es sich um eine Grundsatzfrage oder um eine Frage von wesentlicher Bedeutung handelt. Wird der Schlichtungsausschuß nicht angerufen, so ist der Beschluß nach Ablauf der Frist zu veröffentlichten (Absatz 1).

(4) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit im Sinne von § 2 Abs. 2 ein Beschluß nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand erneut zu beraten. Kommt auch in der zweiten Sitzung ein Beschluß nicht zustande, so gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend. Zur Anrufung des Schlichtungsausschusses ist ein Drittel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission berechtigt.

## § 12

### Schlichtungsausschuß

(1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 11 Abs. 3 und 4 wird ein Schlichtungsausschuß aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern gebildet. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein.

(2) Jede der beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen benennt einen Beisitzer.

(3) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit Dreiviertelmehrheit der Zahl ihrer Mitglieder bestimmt.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen.

(5) Die Mitglieder nach Absatz 2 werden jeweils für den Einzelfall benannt. Die Amtszeit des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und seines Stellvertreters beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet der Vorsitzende oder

sein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 ein neuer Vorsitzender bzw. ein neuer Stellvertreter benannt.

(6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie handeln in Bindung an das Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und im Rahmen des in dieser Kirche geltenden Rechts. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Landesbischof, die Beisitzer nach Absatz 2 werden vom Vorsitzenden durch Handschlag zur gewissenhaften Amtsführung verpflichtet.

(7) Der Schlichtungsausschuß kann Einzelheiten zum Verfahren in einer Geschäftsordnung regeln.

(8) Der Schlichtungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit der Mitglieder in geheimer Beratung.

(9) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses werden vom Oberkirchenrat im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(10) Die Kosten der Arbeit des Schlichtungsausschusses trägt die Landeskirche.

### § 13

#### Nachprüfung der Mitgliedschaft

Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, so entscheidet bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuß. Bei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses entscheidet dasjenige Gericht, das für die Entscheidung über die Revision gegen eine Entscheidung des Rechtshofes (§§ 32, 33 Kirchengesetz über den Rechtshof) zuständig ist.

472.01/49-10

Nachfolgend wird der Vertrag über den

### **Vertrag über den Beitritt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt (ERK)**

[Beitritt-ERK]

vom 20. Dezember 1995

veröffentlicht.

Schwerin, den 30. Januar 1996  
Der Oberkirchenrat  
Rausch

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, vertreten durch den Oberkirchenrat in Schwerin, einerseits und die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt

### **§ 14 Übergangs- und Schlußbestimmungen**

(1) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Mitglieder, die eine Vereinigung in die Arbeitsrechtliche Kommission entsendet, ist der Tag, der zwei Monate vor dem Beginn der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt. Bei der ersten Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission kann von der in § 5 Abs. 1 festgesetzten Mindestzahl abgewichen werden. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Solange ein Schlichtungsausschuß nicht besteht, nimmt der Präses der Landessynode die Aufgaben des Schlichtungsausschusses und dessen Vorsitzenden wahr.

### § 15

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

Schwerin, den 28. Oktober 1995

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Stier  
Landesbischof

(ERK), vertreten durch den Vorsitzenden und das geschäftsführende Mitglied des Verwaltungsrates, andererseits, schließen folgenden Vertrag:

### Artikel I

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs tritt der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 bei.

## Artikel II

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs tritt in alle Rechte und Pflichten ein, die sich aus dem Vertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse vom 21. Oktober 1970/25. Januar 1971, den die Evangelische Landeskirche in Baden, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Evangelische Kirche der Pfalz geschlossen haben, und der Satzung ergeben.

(2) Der Kasse beigetreten sind bisher die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (West) gemäß Vertrag vom 26.4.1972/8.5.1972, die Evangelische Kirche in Deutschland gemäß Vertrag vom 15.5.1984/22.5.1984 und die Evangelische Landeskirche in Württemberg gemäß Vertrag vom 18.12.1991/19.12.1991.

## Artikel III

(1) Die Vertragspartner stimmen darin überein, daß für den Beitritt zum 1. Januar 1995 ein Einmalbeitrag von 29.230.492,— DM erforderlich ist. Den Vertragspartnern ist bekannt, daß die Evangelische Kirche in Deutschland den östlichen Landeskirchen als Beihilfe zum Beitritt zur Evangelischen Ruhegehaltsskasse in Darmstadt einen Betrag von 160 Mio DM (einhundertsechzig Millionen) zur Verfügung stellt. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs zahlt an die ERK unter Einbeziehung der Beihilfe der EKD zum 1. Januar 1995 einen Betrag von 14.615.246,— DM. Die Vertragspartner stimmen darin überein, daß mit dem nach Satz 3 zu leistenden Einmalbeitrag 50 % der erforderlichen Summe erbracht wird und daß die Höhe der Eigenleistung der ERK demnach 50 % der Eigenleistung für die bisher beteiligten Kirchen entspricht.

(2) Die Festsetzung des Betrages in Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Kasse eine Eigenleistung lediglich zu den Versorgungsbezügen der versorgungsberechtigten Pfarrer und Kirchenbeamten und deren Hinterbliebene gewährt, für die der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 1994 eintritt.

(3) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs zahlt als laufenden Beitrag an die ERK jährlich 15 % der Summe der Dienstbezüge (ohne Ortszuschlag) ihrer Pfarrer und Kirchenbeamten. Soweit damit der Betrag überschritten wird, der 50 % des nach dem jeweiligen Haushaltsbeschluß der ERK zu entrichtenden Betrages ausmacht, dient er dazu, die Differenz zu dem Gesamtbetrag des Einmalbeitrages zu verringern (Ansparbetrag). Sobald der Einmalbeitrag gemäß Absatz 1 Satz 1 erreicht ist, tritt an die Stelle der 15 % der jeweilige im Haushaltsbeschluß der ERK festgelegte Beitragssatz.

(4) Die Verzinsung des Ansparbetrages beträgt 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank; sie entspricht aber höchstens dem Zinssatz für zehnjährige Bundesanleihen. Sobald die Mittel für die volle Einzahlung des Einmalbeitrages angesammelt sind, wird die Eigenleistung der ERK in gleicher Höhe wie für die bisher beteiligten Kirchen gezahlt.

## Artikel IV

(1) Die Festsetzung des Einmalbeitrages gemäß Artikel III Abs. 1 Satz 1 erfolgt auf der Grundlage der Dienstbezüge, die 80 % der Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14 der Kirchen in den alten Bundesländern entspricht; der Höchstruhegehaltssatz beträgt 70 %.

(2) Erhöhen sich die Dienstbezüge über 80 % und/oder der Höchstruhegehaltssatz über 70 % hinaus, wird eine Neufestsetzung des Einmalbeitrages erforderlich. Die Höhe der Nachzahlung auf den Einmalbeitrag wird durch ein neues versicherungsmathematisches Gutachten auf der Basis des Personalbestandes vom 31.12.1993 festgestellt.

## Artikel V

Der Vertrag über die Übernahme der Berechnung und Auszahlung von Versorgungsbezügen zwischen der Evangelischen Ruhegehaltsskasse in Darmstadt und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 16.2.1994/25.2.1994 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.

## Artikel VI

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitungen der an der ERK beteiligten Kirchen.

Schwerin, den 20. Dezember 1995

Der Oberkirchenrat

Dr. Aden  
Oberkirchenratspräsident

Darmstadt, den 3. Januar 1996

Evangelische Ruhegehaltsskasse

660.03/1

## Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Evangelischen Brüder-Unität Distrikt Herrnhut

Mit dem Anerkennungsbeschuß der Finanzministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Mai 1991 gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens wurde die Erhebung und Verwaltung der der Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs zustehenden Kirchensteuern den Finanzämtern übertragen.

Soweit sich Mitglieder der Evangelischen Brüder-Unität Herrnhut als "evangelisch-ev." bei der Erfassung durch die kommunalen Meldeämter im Sinne einer Doppelmitgliedschaft bekennen, wird damit die Mecklenburgische Landeskirche als Verwalter des Gesamtkirchensteuereinkommens in Mecklenburg-Vorpommern, auf der Grundlage des Kirchensteuergesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. November 1990, und der analogen Kirchensteuerordnungen der in Mecklenburg-Vorpommern ansässigen evangelischen Landeskirchen, eingesetzt.

Die Evangelische Brüder-Unität Herrnhut hat damit einen Anspruch auf die Zuweisung der anteiligen Kirchensteuer. Darüber hinaus wird zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, vertreten durch den Oberkirchenrat in Schwerin, und der Evangelischen Brüder-Unität, Sitz Herrnhut, vertreten durch Unitätsdirektor Christian Müller, Herrnhut, folgende Vereinbarung getroffen:

1. Das von der Landeshauptkasse im Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern an die

Landeskirchenkasse der Evangelisch-Lutherische Landeskirche überwiesene Gesamtkirchensteueraufkommen, bestehend aus

- Kirchenlohnsteuer
- Kircheneinkommensteuer

wird durch die Anzahl aller Gemeindeglieder, in der die Anzahl der Doppelmitglieder der Evangelischen Brüder-Unität Herrnhut in Mecklenburg enthalten ist, geteilt. (Ermittlung des Pro-Kopf-Aufkommens)

2. Der Stichtag der ersten Feststellung dieser Gemeindegliederzahlen ist der 31.12.1993. Dieser Stichtag gilt zukünftig mit der Fortschreibung des folgenden Jahres.

3. Der in Nummer 1 ermittelte Durchschnittswert -Pro-Kopf-Aufkommen - wird zu 50 % mit der Anzahl der Doppelmitglieder der Evangelischen Brüder-Unität multipliziert.

4. Der Verwaltungskostensatz, den das Finanzministerium für die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuern durch die Finanzämter berechnet, wird entsprechend der Anzahl der Mitglieder der Evangelischen Brüder-Unität Herrnhut berechnet und anteilig von den zu überweisenden Kirchensteueranteilen abgezogen.

Schwerin,  
11. Februar 1994  
Rainer Rausch  
Ev.-Luth. Landeskirche  
Mecklenburgs  
Oberkirchenrat

Herrnhut,  
14. März 1994  
Christian Müller  
Ev. Brüder-Unität  
Herrnhut

800.06/

## Verordnung vom 4. Mai 1996 zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 15. Dezember 1990 [Kirchliche Reisekostenordnung] vom 4. Mai 1996

### § 1

Die Verordnung über die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliche Reisekostenverordnung) vom 15. Dezember 1990 in der

Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1993 (KABl 1993 S. 126) wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:



## "§ 8 Tagegeld

(1) Das Tagegeld wird in folgender Höhe je Kalendertag erstattet:

- bei einer Abwesenheit von mindestens 10 Std. 10 DM,
- bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Std. 20 DM,
- bei einer Abwesenheit von 24 Std. 46 DM.

(2) Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die jeweiligen Abwesenheitszeiten zusammenzurechnen."

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, so wird das Tagegeld für:

- das Frühstück um 2,60 DM
- das Mittag um 4,50 DM
- das Abendbrot um 4,50 DM

gekürzt."

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Übernachungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 9,— DM zu kürzen."

3. § 12 Satz 2 wird gestrichen.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwerin, den 4. Mai 1996

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Stier  
Landesbischof

234.57/21

## Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachfolgend die **Vereinbarung zum Verständnis, zur Einrichtung und zur Begleitung des ordentlichen Lehrfaches Evangelische Religionslehre in Mecklenburg-Vorpommern.**

Schwerin, den 4. Januar 1996

Der Oberkirchenrat

Rausch

Pommersche

Evangelische Kirche

Evangelisch-Lutherische

Landeskirche Mecklenburgs

Zum Verständnis, zur Einrichtung und zur Begleitung des ordentlichen Lehrfaches Evangelische Religionslehre in Mecklenburg-Vorpommern

1. Das ordentliche Lehrfach Religion ist Teil des Bildungsauftrages der Schule, die Heranwachsenden bei der Orientierung in der Welt, der Bewältigung der Zukunftsaufgaben und der Vergewisserung über die eigene Identität zu unterstützen (Denkschrift EKD, 25). Es leistet einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Ausübung des Grundrechtes auf Religionsfreiheit (Denkschrift EKD, 11). Nach Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind Ordnung und Durchführung des Religionsunterrichtes staatliche Aufgabe und Angelegenheit. Die inhaltliche Bestimmung des Religionsunterrichtes

liegt aufgrund der Verpflichtung des Staates zu weltanschaulicher Neutralität in der Verantwortung der Kirchen (und Religionsgemeinschaften). Im Staat-Kirchen-Vertrag vom 20. Januar 1994 (Güstrower Vertrag) sind die entsprechenden jeweiligen Verpflichtungen festgelegt (Artikel 6).

1.1. Die Aufgabe des Religionsunterrichtes besteht darin, die Frage nach dem Sinn des Lebens, nach Wahrheit und Gerechtigkeit, nach Werten und Normen für verantwortliches Handeln, im Horizont der biblisch-christlichen Tradition und in der Auseinandersetzung mit ihr sowie mit anderen religiösen und weltanschaulichen Traditionen bezogen auf die Lebenswirklichkeit der Schüler zu erörtern. Dabei sollen Perspektiven für ein eigenständiges und begründetes Wahrnehmen, Urteilen und Handeln entdeckt werden. (Rahmenkonzeption 1.)

1.2. Der Religionsunterricht ist für alle Schülerinnen und Schüler offen. Zu seiner schülerorientierten Ausrichtung gehört die Achtung der Überzeugung der Schülerinnen und Schüler. Sowohl innerhalb des Religionsunterrichtes als auch im Rahmen von Kooperation mit anderen Fächern sollen der Umgang mit unterschiedlichen Perspektiven und Deutungen und das Gespräch untereinander geübt werden.

1.3. Der hohe spezifische Säkularisierungsgrad der Gesellschaft und der Schule macht es notwendig, die religiöse Dimension so in den schulischen Lernprozeß einzubeziehen, daß die eigenen geistig-kulturellen Wurzeln bewußt und verstanden werden. Über den weiteren Aufbau des Religionsunterrichtes hinaus sind deshalb im Rahmen der allgemeinen Lehrerfortbildung Kenntnisse über das Chri-

stentum und andere Religionen zu vermitteln und eine angemessene fächerübergreifende Integration religiöser Themen anzustreben (z. B. Deutsch, Geschichte, Heimatkunde, Sozialkunde, Musik, Kunstgeschichte).

1.4. Über die Verantwortung bei der Einrichtung, Gestaltung und Begleitung des Faches Religion hinaus sind die Kirchen im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit, sich an der Neugestaltung der Schule, insbesondere durch Mitwirkung bei der allgemeinen Lehrerfortbildung, zu beteiligen.

Für die Ausgestaltung ergeben sich folgende Konsequenzen:

2.1. Für das Land:

1. Das Land ist zuständig für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer.

2. Das Land sorgt für die sachgemäße Besetzung entsprechender Stellen an den Universitäten, im Landesinstitut für Schule und Ausbildung und für deren Ausstattung mit Sachmitteln.

3. Das Land regelt die schulorganisatorischen Fragen:  
- Einführung des Religionsunterrichtes, wo die erforderlichen Rahmenbedingungen gewährleistet sind (Rahmenplan, Lehrkraft),  
- Bereithaltung der erforderlichen Planstellen,  
- Berücksichtigung des Faches mit zwei Wochenstunden in der Stundentafel in allen Klassenstufen und Schularten einschließlich Sonderschulen und berufliche Schulen.

4. Hinsichtlich der Durchführung und Finanzierung der schulpädagogischen Qualifizierung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der allgemeinen Lehrerfortbildung und der Fort- und Weiterbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern werden mit dem Land Vereinbarungen getroffen.

2.2. Für die Landeskirchen:

1. Die Landeskirchen sind an der Erarbeitung der Rahmen-Richtlinien, der Lehrpläne und der Auswahl der Lehr-

mittel für den Religionsunterricht beteiligt. Sie haben das Recht, für entsprechende Gremien (z.B. Rahmenplan-Kommission) geeignete Personen vorzuschlagen. Die Zulassung der Lernmittel, insbesondere der Schulbücher, für den Religionsunterricht bedarf der Zustimmung der Landeskirchen.

2. Die Landeskirchen sind nach ihren Kräften an der Entwicklung der Grundsätze, Lehrpläne, Lehrbücher, Entwicklung von Aus- und Weiterbildungslehrgängen, den Prüfungen und weiteren Arbeitsgängen beteiligt.

3. Für die Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes ist die Vokation Voraussetzung (Vokationsordnung).

4. Angesichts des längerfristigen Mangels an ausgebildeten Religionslehrerinnen und Religionslehrern sind die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs bereit, geeignete schulpädagogisch und religionspädagogisch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Erteilung von Religionsunterricht zu beauftragen.

5. Näheres zu 2.2.4. wird durch einen Gestellungsvertrag geregelt.

3. Die Landeskirchen erwarten die Einrichtung eines adäquaten Ersatzfaches für die vom Religionsunterricht abgemeldeten Schülerinnen und Schüler. Möglichkeiten der Kooperation zwischen beiden Fächern sollten geprüft werden.

Greifswald/Schwerin, am 1. November 1995

Pommersche  
Evangelische Kirche

Evangelisch-Lutherische  
Landeskirche Mecklenburgs

Berger  
Bischof

Stier  
Landesbischof

700.00/5-21

## Erste Verordnung vom 2. März 1996 zur Änderung der Bauverordnung der Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (KBVO) vom 8. Januar 1993

(KABI S. 9)

[1. Änderungs-VO/KBVO]  
vom 2. März 1996

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 2. März 1996 folgendes beschlossen:

### § 1

Die Bauverordnung der Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs vom 8. Januar 1993 (KABI S. 9) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 6 wird in Satz 2 am Ende der Punkt

durch ein Komma ersetzt und sodann folgendes ergänzt:  
"..., soweit nichts anderes im Rahmen eines Vertrages gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 vereinbart ist."

2. § 25 Abs. 2 wird ab Satz 2 wie folgt neu gefaßt:  
"Der Oberkirchenrat nimmt im Rahmen der Prioritätenliste das aufgeführte Bauprogramm in einem entsprechenden Haushaltszeitraum auf. Der Oberkirchenrat berücksichtigt dabei die einzelnen Kirchenkreise im Rahmen eines Verteilerschlüssels. Dieser Verteilerschlüssel wird

vom Landeskirchlichen Bauausschuß unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kirchenkreise und des Oberkirchenrates beraten. Der Oberkirchenrat beschließt diesen Verteilerschlüssel im Rahmen der landeskirchlichen Belange unter Beachtung der Beratungsergebnisse des Landeskirchlichen Bauausschusses. Sollten hierbei Konfliktfälle auftreten, entscheidet die Kirchenleitung endgültig."

## Bekanntmachungen

602.00/154

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachfolgend das **Rundschreiben an die Kirchenkreisverwaltungen vom 20. Februar 1996 über eine Ergänzung zum Gebäude-Sammelversicherungsvertrag der Landeskirche.**

Schwerin, den 26. März 1996  
Der Oberkirchenrat  
Rausch

Nachstehend gebe ich Ihnen folgende Ergänzung zum Gebäude-Sammelversicherungsvertrag der Landeskirche zur Kenntnis. Im Falle der Veräußerung eines Gebäudes geht hier nach geltender Rechtslage gemäß § 69 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) der Gebäudeversicherungsschutz auf den Erwerber über. Dieser Übergang wird nun durch folgende Klausel rechtsgültig ausgeschlossen:

„Eigentumswechsel

Bei Eigentumswechsel versicherter Sachen gilt am Tag des Überganges von Nutzen und Lasten der Versicherungsschutz zum Ende des laufenden Versicherungsjahres als gekündigt, und zwar vom neuen Eigentümer nach § 70 des Versicherungsvertragsgesetzes oder - sofern dafür die rechtlichen Voraussetzungen noch nicht gegeben sind - hilfsweise von der Versicherungsnehmerin. Kündigungsfristen kommen hierbei nicht zur Anwendung.

Sofern der Nutzen- und Lastenübergang weniger als ein Monat vor dem Ende des laufenden Versicherungsjahres liegt, besteht eine Nachhaftung von zwei Monaten über das Ende des laufenden Versicherungsjahres hinaus.

Die Versicherungsnehmerin wird in den Übernahmeverträgen sicherstellen, daß mit Unterschriftsleistung gleichzeitig die Kündigung des Versicherungsschutzes nach obigen Modalitäten von beiden Vertragspartnern als ausgesprochen gilt.“

Bei der Vorbereitung von Grundstücksveräußerungsverträgen (notarielle Beurkundung erforderlich) ist nun für

## § 2

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Schwerin, den 2. März 1996

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Stier  
Landesbischof

den kirchlichen Veräußerer des Gebäudegrundstückes erforderlich, daß eine entsprechende Vertragsklausel in den jeweiligen Vertrag aufgenommen wird.  
Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Oberkirchenrat  
In Vertretung  
Sohn  
Kirchenrat

751.00/31-6

### **Änderung der Bekanntmachung über die Mietpreisbildung bei kircheneigenem Wohnraum und kircheneigenen Garagen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs** (Mietpreisbekanntmachung) vom 5. März 1996

## § 1

Die Bekanntmachung über die Mietpreisbildung bei kircheneigenem Wohnraum und kircheneigenen Garagen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Mietpreisbekanntmachung) vom 29. März 1993 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 der Bekanntmachung wird geändert und erhält zu Beginn folgende Fassung:

"(1) Werkdienstwohnungen dürfen nur für Stelleninhaber mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vorgesehen werden, ..."

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 5. März 1996 in Kraft.

Schwerin, den 5. März 1996

Der Oberkirchenrat  
Rausch

684.01/22

Nachfolgend weisen wir auf einen Anwendungserlaß des Bundesfinanzministeriums der Finanzen zur Abgabenordnung hin und bitten um Beachtung.

Schwerin, den 16. Februar 1996  
Der Oberkirchenrat  
Rausch

**Anwendungserlaß zur Abgabenordnung;  
Versagung der Gemeinnützigkeit**

Nach § 10 b Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) haftet, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Spendenbestätigung ausstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, für die entgangene Steuer.

Das Bundesministerium für Finanzen hat den Anwendungserlaß zur Abgabenordnung am 8. Januar 1996 durch das Bundesministerium für Finanzen (IV B. 7. - S 0170 - 118/95) geändert und dabei auch die Regelung Nr. 2 zu § 63 AO an den schon längere Zeit geltenden Beschluß der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder angepaßt. Sie lautet nunmehr wie folgt:

"2. Die tatsächliche Geschäftsführung umfaßt auch die Ausstellung steuerlicher Spendenbestätigungen. Bei Mißbräuchen auf diesem Gebiet, z. B. durch die Ausstellung von Gefälligkeitsbestätigungen, ist die Gemeinnützigkeit zu versagen."

Es geht hierbei also um die Folgen von Mißbräuchen bei der Ausstellung von Spendenbestätigungen. Spendenbescheinigungen sind nur dann auszustellen, wenn Zuwendungen (Geld) für steuerbegünstigte Zwecke gegeben wurde und die Einnahme auch in der Kasse der Kirchgemeinde/Örtlichen Kirche gebucht wurde. Kleinere Fehler, die auch bei aller Sorgfalt auftreten können, sind keine Mißbräuche und führen deshalb nicht zur Versagung der Gemeinnützigkeit. Nur in den Fällen des Mißbrauchs ist daher die Gemeinnützigkeit (ohne Ermessensspielraum) zu versagen. Zur Beurteilung der Frage, ob Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit (§ 10 b Abs. 4 Satz 2 1. Hs. EStG) vorliegt, gelten die allgemeinen Kriterien; die Haftung wegen einer nicht der Bestätigung entsprechenden Verwendung der Zuwendungen (§ 10 b Abs. 4 Satz 2 2. HS. EStG) ist eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung.

Das Recht, Spenden einzunehmen und Spendenquittungen auszustellen, ist nicht nur ein Privileg, sondern beinhaltet auch die Verpflichtung des besonders sorgsam Umganges. Wir bitten deshalb, dem Anwendungserlaß zur AO Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Parchim, Schlotfeldtschen Kirchenstiftung/68

**Auflösung der  
Schlotfeldtschen Kirchenstiftung  
in Parchim**

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend das Genehmigungsschreiben der staatlichen Stiftungsbehörde betr. die Auflösung der Schlotfeldtschen Kirchenstiftung in Parchim vom 15. Januar 1996 auf Grund des Auflösungsbeschlusses des Stiftungsvorstandes vom 27. April 1995 in Verbindung mit dem Beschluß des Oberkirchenrates in seiner Sitzung am 28. November 1995.

**Genehmigung**

Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Stiftungsbehörde genehmigt hiermit gemäß §§ 3 und 11 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (StiftG) die vom Stiftungsvorstand am 27. April 1995 beschlossene

**Auflösung**  
der Schlotfeldtschen Kirchenstiftung.

Schwerin, den 15. Januar 1996

Im Auftrag  
Roes

L.S.

Schwerin, Stephanusstift/554

**Auflösung der Stephanusstiftung  
in Schwerin**

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend das Genehmigungsschreiben der staatlichen Stiftungsbehörde betr. die Auflösung der kirchlichen Stiftung "Stephanusstift zu Schwerin" auf Grund des Auflösungsbeschlusses des Stiftungskuratoriums vom 30. November 1995.

**Genehmigung**

Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Stiftungsbehörde genehmigt hiermit gemäß §§ 3 und 11 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (StiftG) die vom Stiftungskuratorium am 30. November 1995 beschlossene

**Auflösung**  
der Stephanusstiftung zum 31. Dezember 1995.

Schwerin, den 18. Januar 1996

Im Auftrag  
Roes

L.S.

**Einladung  
zur Vertreterversammlung  
der  
SPAR- UND KREDITBANK  
IN DER EVANG. KIRCHE IN BAYERN EG  
Nürnberg**

am Montag, dem 24. Juni 1996  
in Nürnberg Atrium Hotel, Münchener Straße 25

Ab 9.00 Uhr Imbiß und Erfrischungen  
9.45 Uhr Eröffnung und Andacht

**Vertreterversammlung**  
Tagesordnung

1. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1995 und Vorlage des Jahresabschlusses 1995
2. Bericht des Aufsichtsrates
3. Bericht über die Verbandsprüfung
4. Beschlußfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.1995 und über die Verwendung des Jahresüberschusses
5. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
6. Beschlußfassung über die Neufestsetzung der Kredithöchstgrenze und der Sonderkreditgrenzen
7. Ausblick auf 1996

P a u s e

8. Referat: Dr. Ingo Friedrich, Abgeordneter des Europa-Parlaments „EURO 2000 - Konsequenzen, Chancen, Risiken“
9. Wahlen zum Vorstand
10. Wahlen zum Aufsichtsrat
11. Verschiedenes

Anschließend gemeinsames Mittagessen

Den Vertretern werden die Fahrtkosten entsprechend landeskirchlicher Regelung ersetzt.

Syndikus Gutmann

Becker

**Strukturveränderungen**

5302-12/6

**Pfarrstelle II Rostock St. Petri-Nikolai**

Die Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Rostock St. Petri-Nikolai wird mit Wirkung vom 1. April 1996 zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 11. März 1996  
Der Oberkirchenrat  
Flade

**Personalien**

PA Kahnert, Matthias/55

Oberkirchenratsamtmann Matthias Kahnert ist mit Wirkung vom 1. Februar 1996 zum Oberkirchenratsamtsrat ernannt worden.

Schwerin, den 1. Februar 1996  
Der Oberkirchenrat  
Dr. Aden  
Oberkirchenratspräsident

PA von Saß, Ulrich/3

Pastor Ulrich von Saß, Zingst, ist mit Wirkung vom 1. Februar 1996 für 8 Jahre zum Landesjugendpastor in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen worden. Zum 1. Februar 1996 ist ihm die allgemein-kirchliche Pfarrstelle des Landesjugendpastors in Schwerin übertragen worden.

Schwerin, den 18. Januar 1996  
Stier  
Landesbischof

PA Holmer, Markus/21-3

Pastor Markus Holmer wird auf seinen Antrag gemäß § 92 Pfarrergesetz vom 17. Oktober 1995 (ABIVELKD Bd. VI S. 274) mit Wirkung vom 1. Februar 1996 für weitere drei Jahre vom Dienst als Pastor der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beurlaubt, um den Dienst des Geschäftsführers Verband Ost des Blauen Kreuzes in Deutschland wahrzunehmen.

Schwerin, den 1. Februar 1996  
Stier  
Landesbischof

PA Banek, Harry/43

Pastor Harry Banek, Groß Laasch, wird auf seinen Antrag vom 30. Dezember 1995 gemäß § 105 Abs. 1 und 2 Pfarrergesetz vom 17. Oktober 1995 (ABIVELKD Bd. VI S. 274)

mit Wirkung vom 1. März 1996 aus Gesundheitsgründen vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, den 15. Februar 1996  
Stier  
Landesbischof

PA Vogt, Horst/45  
Pastor Horst Vogt, Rostock St. Andreas, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 Pfarrergesetz vom 17. Oktober 1995 (ABIVELKD Bd. VI S. 274) mit Wirkung vom 1. März 1996 in den Ruhestand.

Schwerin, den 15. Februar 1996  
Stier  
Landesbischof

PA Schmiedt, Martin /6  
Pastor Martin Schmiedt, Rostock - Heilig-Geist II, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 Pfarrergesetz (ABIVELKD Bd. VI S. 274) mit Wirkung vom 1. April 1996 in den Ruhestand.

Schwerin, den 15. März 1996  
Stier  
Landesbischof

PA Rahner, Wilfried /5  
Pastor Wilfried Rahner, Schwerin - St. Nikolai I, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 Pfarrergesetz (ABIVELKD Bd. VI S. 274) mit Wirkung vom 1. April 1996 in den Ruhestand.

Schwerin, den 15. März 1996  
Stier  
Landesbischof

3101-20/1  
Pastor Wolf-Dieter Feldkamp, Kröpelin, ist die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Gressow zum 1. März 1996 übertragen worden.

Schwerin, den 15. Februar 1996  
Stier  
Landesbischof

7425-20/13  
Pastor Martin Seidel, Großenbrode, ist die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neustelitz-Kiefernheide

mit Wirkung vom 1. März 1996 übertragen worden.

Schwerin, den 15. Februar 1996  
Stier  
Landesbischof

123.16/16  
Pastor Siegfried Wulf, Bredenfelde, ist mit Wirkung vom 1. März 1996 zum Propst der Propstei Woldegk bestellt worden.

Schwerin, den 5. März 1996  
Stier  
Landesbischof

PA Borchert, Maren/15  
Auf ihren Antrag hin hat der Oberkirchenrat den Dienstumfang von Frau Pastorin Maren Borchert, Warbende, mit Wirkung vom 7. März 1996 auf 50 % reduziert.

Schwerin, den 20. März 1996  
Stier  
Landesbischof

PA de Boor, Irene/27-2  
Auf ihren Antrag hin hat der Oberkirchenrat den Dienstumfang von Frau Pastorin Irene de Boor, Groß Tessin, mit Wirkung vom 7. Mai 1996 auf 50 % reduziert.

Schwerin, den 28. März 1996  
Stier  
Landesbischof

454.01/6  
Pastor Dr. Hartwig Daewel, Wildau, ist durch Beschluß der Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. April 1996 für 12 Jahre zum Landespastor für Diakonie in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen worden. Zum 1. April 1996 ist er mit der selbständigen Verwaltung der allgemeinkirchlichen Pfarrstelle des Landespastors für Diakonie beauftragt worden.

Schwerin, den 20. März 1996  
Stier  
Landesbischof

7217-20/9-3  
Pfarrhelfer Christoph Reeps, Neuenkirchen, ist zum 1. April 1996 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Schwanbeck beauftragt worden.

Schwerin, den 15. März 1996  
Stier  
Landesbischof

Witzin, Prediger/34

Pfarrhelfer Raikin Dürr, Witzin, ist zum 1. April 1996 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Witzin beauftragt worden.

Schwerin, den 1. April 1996

Stier  
Landesbischof

Ludwigslust, Stift Bethlehem/Allgemeines/2600

Gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung des Stiftes Bethlehem in Ludwigslust (KABI 1995 S. 99) hat die Kirchenleitung nach Anhörung des Kuratoriums in seiner Sitzung am 5. Januar 1996 beschlossen, die Diakonisse und Oberin Schwester Barbara Fricke zur Oberin der kirchlichen Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust zu berufen. Die Berufung erfolgt mit Wirkung zum 1. April 1996.

Schwerin, den 1. April 1996

Der Oberkirchenrat  
Dr. Schwerin

*Es wird gesät verweslich*

*und wird auferstehen unverweslich.* 1. Korinther 15, 42

PA Schmidt, Dr. Wolfgang/53

Heimgelungen wurde am 9. Januar 1996 Pastor i. R. Dr. Wolfgang Schmidt in Wernigerode im Alter von 77 Jahren. Er begann seinen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 1. Dezember 1951 in Holzendorf und wechselte dann zum 15. April 1956 nach Marnitz. Nach seinem Eintritt in den Ruhestand 1969 half er beim Christlichen Blindendienst in Wernigerode, wo er dann im Haus Harzfriede starb.

Schwerin, den 12. Februar 1996

Stier  
Landesbischof

## Berichtigung

552.01/28

NMitarbO im KABI 1993 S. 136 § 8 Abs. 2 muß es richtig lauten:

„Als wichtige Gründe ...“

Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen.

Der Oberkirchenrat  
Rausch

300.00/214

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat die Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen zum Pfingstfest 1996.

Schwerin, 6. Mai 1996

Der Oberkirchenrat  
Flade

## Pfingsten 1996 Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Gnade und Frieden von Gott, unserem Vater, und von unserem Herrn Jesus Christus.

Am Pfingsttag waren die Apostel und eine Gruppe von Frauen, darunter Maria, die Mutter Jesu, alle an einem Ort in Jerusalem versammelt.

Plötzlich vernehmen sie einen Lärm wie von einem gewaltigen, brausenden Wind. Und ihnen erschienen wie Feuerzungen, und sie setzten sich auf einen jeden von ihnen. Und sie wurden alle erfüllt von dem heiligen Geist.

Zu Pfingsten 1996 werden sich Gemeinden des Volkes Gottes an vielen Orten auf der ganzen Welt versammeln und Dank sagen für die großen Dinge, die Gott getan hat und weiterhin tut, denn der heilige Geist nimmt auch unser Leben, um es in die Gemeinschaft des Geistes einzugliedern.

Das Entstehen einer neuen Gemeinschaft mit dem Pfingstereignis wie auch seither das Entstehen neuer Gemeinschaften als Zeugen der ständigen Gegenwart des Geistes stellen eine gottgegebene Wirklichkeit dar. Die Erfahrung des Geistes ist verbunden mit der Erfahrung von Gemeinschaften, die im Geist mit Christus und miteinander verbunden sind.

In Jerusalem weilten einst Pilger aus der ganzen damals bekannten Welt: Parther, Meder und Elamiter, Einwanderer aus Rom, Kreter und Araber. Sie waren einander fremd und kannten einer des anderen Lebenserfahrungen, Geschichte, Heimat und selbst Sprache nicht.

Durch das Hereinbrechen des Geistes in diese komplexe Situation konnten sie jedoch hören und sehen, daß sie alle eingeladen waren, Teil einer Gemeinschaft des Glaubens zu werden, ohne daß ihnen das Unmögliche abverlangt wurde: ihre Lebenserfahrungen zu vergessen, ihre Heimat zu verlassen und ihre Traditionen aufzugeben. In ihrer eigenen Sprache hörten sie - und verstanden sie - die frohe Botschaft von der Auferstehung Christi. Verwundert und verwirrt hörten und verstanden sie die frohe Botschaft, daß Gott treu ist und einen jeden in die Gemeinschaft des Auferstehungsglaubens ruft - selbst wenn der Turm von Babel

noch immer steht, selbst wenn sie einander in vielerlei Hinsicht auch weiterhin fremd bleiben werden, selbst wenn es ihnen weiterhin schwerfallen wird, anzuerkennen, daß voneinander Verschiedenes als ein Zeichen der Gegenwart des Geistes miteinander verbunden ist.

**Laßt uns daher an diesem Pfingsttag beten:**

Komm, heiliger Geist, komm.  
Tröste, läutere und erneuere deine Kirchen.  
Mach unsere Wege gottgefällig,  
auf daß die Gemeinschaft, die wir bilden,  
in Wort und Tat Zeugin deiner Gegenwart sein kann,  
und daß dieses Zeugnis ausreichend ist,  
damit Frauen und Männer überall wissen können,  
daß du Gott bist,  
Spender und zugleich Gabe des neuen Lebens.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Professor Dr. Anna Marie Aagaard, Højbjerg, Dänemark  
Bischof Vinton Anderson, St. Louis, USA  
Bischof Leslie Boseto, Boeboe Village,  
Choiseul Bay, Salomonen  
Frau Priyanka Mendis, Idama, Sri Lanka  
Patriarch Parthenios, Alexandria, Ägypten  
Pfarrerin Eunice Santana, Arecibo, Puerto Rico  
Papst Shenouda III., Kairo, Ägypten  
Dr. Aaron Tolen, Yaounde, Kamerun

Übersetzt aus dem Englischen Sprachendienst des ÖRK